Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9358**

14. Wahlperiode 11. 06. 2002

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Erika Simm, Hermann Bachmaier, Anni Brandt-Elsweier, Hans-Joachim Hacker, Christine Lambrecht, Gabriele Lösekrug-Möller, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Margot von Renesse, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Richard Schumann (Delitzsch), Joachim Stünker, Hedi Wegener, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts

A. Problem und Ziel

Das geltende Sanktionensystem, das Geld- und Freiheitsstrafe als Hauptstrafen vorsieht, gibt den Gerichten zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten, um im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität in geeigneter Weise mit spezialpräventiver Zielrichtung auf Straftäter einzuwirken. Deshalb soll der Gesetzentwurf die ambulanten Sanktionsmöglichkeiten für Straftaten in diesen Bereichen erweitern und dabei insbesondere der Vermeidung von kurzen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen dienen. Auf diese Weise sollen unerwünschte Nebenwirkungen von Freiheitsstrafen vermieden oder abgeschwächt und der Strafvollzug entlastet werden. Die Erweiterung des Sanktionensystems durch den Ausbau ambulanter Sanktionen trägt wirksam zum strafrechtlichen Rechtsgüterschutz bei, denn nach allen bisherigen Erkenntnissen sind die vorgeschlagenen Sanktionen den heute vorhandenen in spezial- und generalpräventiver Hinsicht nicht unterlegen.

Darüber hinaus sorgt der Entwurf für eine bessere Berücksichtigung von Opferinteressen im Rahmen des Geldstrafensystems.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor:

1. eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit durch
   - Einführung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzstrafe bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe,
   - Ermöglichung von Arbeitsauflagen im Rahmen der Verwarnung mit Strafvorbehalt durch Öffnung des Auflagen- und Weisungskatalogs;
2. eine Erweiterung des verkehrsstrafrechtlichen Fahrverbots durch
   - Aufstufung zur Hauptstrafe in seinem bisherigen Anwendungsbereich,
   - Ausdehnung der zeitlichen Höchstdauer auf sechs Monate,
   - Normierung als Regelsanktion für sog. Zusammenhangstaten;

3. eine Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt;
4. Verbesserungen im Bereich der Geldstrafe, nämlich
   - Verpflichtung der Gerichte, einen Teilbetrag der Geldstrafe Organisationen der Opferhilfe zuzuweisen,
   - Neuregelung der Ersatzstrafe in § 43 StGB durch Einführung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzstrafe bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe und Änderung des Umrechnungsmaßstabs Geldstrafe : Freiheitsstrafe,
   - Sicherung eines Vorrangs von Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers gegenüber der Vollstreckung von Geldstrafen und Berücksichtigung von Wiedergutmachungsbemühungen des Verurteilten bei ihrer Vollstreckung.

C. Alternativen

Gesetzentwürfe des Bundesrats zur „Einführung der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion“ (Bundestagsdrucksache 14/762) und zur „Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems“ (Bundestagsdrucksache 14/761).

D. Kosten

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.

Für die Länderhaushalte führen die vorgeschlagenen Änderungen einerseits zu Mehrkosten und Mindereinnahmen, andererseits zu Kostenersparnissen. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeinnützigen Arbeit entstehen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von geeigneten Einsatzstellen und der Gewährleistung der erforderlichen Betreuung und Überwachung zusätzliche Kosten. Die Verbesserungen bei der Berücksichtigung von Opferinteressen im Rahmen des Geldstrafensystems werden zu Mindereinnahmen führen. Dem stehen Einsparungen durch die Vermeidung der Vollstreckung von (Ersatz-)Freiheitsstrafen gegenüber.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S.1142), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe „§ 40 Verhängung in Tagessätzen“ wird die Angabe „§ 40a Zweckbestimmung der Geldstrafe“ eingefügt.

   b) Die Angabe „§ 43 Ersatzfreiheitsstrafe“ wird durch die Angabe „§ 43 Ersatzstrafen“ ersetzt.

   c) Die Zwischenüberschrift „Nebenstrafe“ wird durch die Zwischenüberschrift „Fahrverbot“ ersetzt.

   d) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

      „§ 44 Verhängung eines Fahrverbots“.

   e) Nach der Angabe „§ 54 Bildung der Gesamtstrafe“ wird die Angabe „§ 54a Fahrverbot bei Tatmehrheit“ eingefügt.

   f) In der Überschrift zum Fünften Titel sowie in den Angaben zu §§ 59 und 59c wird jeweils das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

   g) In der Angabe zu § 59b werden die Wörter „Verurteilung zu“ durch das Wort „Verhängung“ ersetzt.

   h) In der Angabe zu § 59c wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

2. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

   „§ 40a
   Zweckbestimmung der Geldstrafe

   (1) Das Gericht weist ein Zehntel der Geldstrafe einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zu.

   (2) Anzuerkennen ist eine gemeinnützige Einrichtung, deren Zweck die psychosoziale, materielle oder praktische Unterstützung von Opfern von Straftaten oder die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist und die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit ist.“

3. § 43 wird wie folgt gefasst:

   „§ 43
   Ersatzstrafen

   (1) An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt mit Zustimmung des Verurteilten gemeinnützige Arbeit. Einem Tagessatz entsprechen drei Stunden gemeinnütziger Arbeit.

   (2) Erteilt der Verurteilte die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung nicht oder wird die gemeinnützige Arbeit nicht in angemessener Zeit oder nicht in ordnungsgemäßer Weise erbracht, so tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe Freiheitsstrafe. Zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.“

4. Vor § 44 wird die Zwischenüberschrift „Nebenstrafe“ durch die Zwischenüberschrift „Fahrverbot“ ersetzt.

5. § 44 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift „Fahrverbot“ wird durch die Überschrift „Verhängung eines Fahrverbots“ ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Wird jemand wegen einer Straftat verurteilt, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, so kann ihm das Gericht anstelle oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.“

   c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn der Täter

      1. wegen einer Straftat nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Absatz 3 oder § 316 verurteilt wird oder

      2. wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, zu deren Begehung oder Vorbereitung er ein Kraftfahrzeug als Mittel der Tat geführt hat,

      und die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.“

   d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Komma und die Wörter „auf Fahrverbot, soweit es anstelle einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wird,“ eingefügt.

   b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einem Tagessatz“ durch die Wörter „zwei Tagessätzen“ ersetzt.

   c) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „Wird eine Strafe oder Freiheitsentziehung auf Fahrverbot oder wird Fahrverbot auf eine Geld- oder Freiheitsstrafe angerechnet, so sind das Fahrverbot oder die Geld- oder Freiheitsstrafe angemessen herabzusetzen.“

7. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„so entsprechen bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen zwei Tagessätze einem Tag Freiheitsstrafe.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird eine Gesamtgeldstrafe gebildet, so trifft das Gericht die Bestimmung nach § 40a Abs. 1 einheitlich.“

8. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a
Fahrverbot bei Tatmehrheit

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Fahrverbote verwirkt, so wird auf Fahrverbot erkannt, soweit nicht die Voraussetzungen des § 69 vorliegen. Das Fahrverbot wird durch Erhöhung der Dauer des verwirkten höchsten Fahrverbots gebildet. Es darf die Summe der Dauer der einzelnen Fahrverbote und die in § 44 Abs. 1 festgelegte Höchstdauer nicht überschreiten. § 54 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Trifft Freiheitsstrafe oder Geldstrafe mit Fahrverbot zusammen, so wird auf Fahrverbot gesondert erkannt.“

9. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „54“ die Angabe „Absätze 1 bis 3“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe beim Fahrverbot gilt § 54a mit der Maßgabe, dass die in § 44 Abs. 1 festgelegte Höchstdauer des Fahrverbots überschritten werden kann, soweit es im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Taten und zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird nachträglich eine Gesamtgeldstrafe gebildet, so trifft das Gericht die Bestimmung nach § 40a Abs. 1 nach freiem Ermessen unter denjenigen Einrichtungen, denen Teile der einbezogenen Geldstrafen zugewiesen waren. Es kann den für Zwecke der Opferhilfe bestimmten Teil auch nach freiem Ermessen zwischen diesen Einrichtungen aufteilen. Ist in den Fällen des Satzes 1 oder 2 der für Zwecke der Opferhilfe bestimmte Teil einer einbezogenen Geldstrafe bereits teilweise an eine begünstigte Einrichtung ausgekehrt worden, so findet keine Rückforderung statt.“

10. In der Überschrift des Fünften Titels im Dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

11. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verwirkt, so verwarnt ihn das Gericht neben dem Schuldspruch, bestimmt die Strafe und behält sich die Verhängung dieser Strafe vor, wenn

1. zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne die Verhängung von Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,
2. nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen, und
3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung von Strafe nicht gebietet.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

12. § 59a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Das Gericht kann den Verwarnten anweisen,“ werden durch die Wörter „Das Gericht erteilt dem Verurteilten in der Regel Auflagen oder Weisungen. Es kann ihn namentlich anweisen,“ ersetzt.

bb) Im neuen Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

13. § 59b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Verurteilung zu“ durch das Wort „Verhängung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Verwarnte nicht zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt“ durch die Wörter „die vorbehaltene Strafe nicht verhängt“ ersetzt.

14. § 59c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ und die Angabe „§§ 53 bis 55“ durch die Angabe „§§ 53, 54 und 55“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden das Wort „Verwarnte“ durch das Wort „Verurteilte“, das Wort „Verwarnung“ durch die Wörter „Verurteilung mit Strafvorbehalt“ und die Angabe „(§§ 53 bis 55 und 58)“ durch die Angabe „(§§ 53, 54, 55 und 58)“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. In § 232 Abs. 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
2. In § 233 Abs. 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

3. § 260 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

      „Wird ein Fahrverbot verhängt, so ist dessen Dauer in die Urteilsformel aufzunehmen.“

   b) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Wird“ die Wörter „eine Zweckbestimmung der Geldstrafe getroffen,“ eingefügt und das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.
4. § 267 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
   b) Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

      „bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe oder Anordnung eines Fahrverbots lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, oder bei Verurteilungen mit Strafvorbehalt kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden.“
5. § 268a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ und die Wörter „Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe“ durch die Wörter „Verhängung der vorbehaltenen Strafe“ ersetzt.
6. In § 268c Satz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 4“ ersetzt.
7. In § 313 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch die Wörter „Verurteilung mit Strafvorbehalt“ ersetzt.
8. In § 407 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
9. In § 409 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.
10. § 453 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
    b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe“ durch die Wörter „Verhängung der vorbehaltenen Strafe“ ersetzt.
11. In § 459a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
12. § 459d Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Das Gericht kann anordnen, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn der Verurteilte

    1. in dem Bemühen, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu erreichen, seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gutgemacht oder
    2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht gefordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt hat,

    und wegen der erbrachten Leistungen die Vollstreckung der Geldstrafe für den Verurteilten unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde.

    (3) Das Gericht kann eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 auch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens treffen.“
13. § 459e wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

       „(2) Die Anordnung setzt voraus, dass die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann oder die Vollstreckung nach § 459c Abs. 2 unterbleibt und

       1. nicht gemäß § 43 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gemeinnützige Arbeit an die Stelle der Geldstrafe tritt oder
       2. der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit nicht innerhalb der nach § 459f festgelegten Fristen erbringt, gröblich oder beharrlich gegen ihn im Rahmen der Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erteilte Anordnungen verstößt, seinen Beschäftigungsgeber vorsätzlich schädigt oder im Zusammenhang mit seinem Arbeitseinsatz eine Straftat begeht.“
    b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder beigetrieben wird“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „nach § 459d unterbleibt“ die Wörter „oder der Verurteilte die an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe getretene gemeinnützige Arbeit erbringt“ angefügt.
    c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

       „(5) Das Gericht ordnet an, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.“
14. § 459f wird wie folgt gefasst:

    „§ 459f

    Tritt gemäß § 43 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gemeinnützige Arbeit an die Stelle der Geldstrafe, so setzt die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten eine Frist von höchstens 18 Monaten, innerhalb derer er die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Sie kann dem Verurteilten weitere Fristen setzen, innerhalb derer er festgelegte Teilleistungen zu erbringen hat. Sofern der Verurteilte nachweist, dass er die Arbeit aus entschuldbaren Gründen nicht fristgerecht geleistet hat, kann sie die Fristen der Sätze 1 und 2 angemessen verlängern.“
15. In § 459i Abs. 1 wird die Angabe „, 459f“ gestrichen.
16. In § 462a Abs. 4 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.
17. In § 463b Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 44 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 3“ ersetzt.
18. In § 465 Abs. 1 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

In § 76 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756) geändert worden ist, werden nach dem Wort „verhängen,“ die Wörter „auf ein Fahrverbot erkennen,“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Wehrstrafgesetzes

§ 11 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „einhundertachtzig“ durch die Angabe „dreihundertsechzig“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „Einem Tagessatz entspricht“ durch die Wörter „Zwei Tagessätze entsprechen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 3 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „verwarnt“ durch das Wort „verurteilt“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Wird nach einer Verurteilung mit Strafvorbehalt auf die vorbehaltene Strafe erkannt, so ist diese Entscheidung in das Register einzutragen. Stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§ 59b Abs. 2 des Strafgesetzbuchs), so wird die Eintragung über die Verurteilung mit Strafvorbehalt aus dem Register entfernt.“
4. In § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
   b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

      „5. Verurteilungen, durch die auf

         a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,

         b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten,

         c) Fahrverbot

      erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,“
6. § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

   „a) Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten oder Fahrverbot, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,“
7. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Gleiches gilt für ein Fahrverbot, das neben Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen wurde.“
8. § 38 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten oder auf Fahrverbot erkannt worden ist.“
9. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

      „b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten oder zu Fahrverbot, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,“
   b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

      „a) Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten oder Fahrverbot, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a und b nicht vorliegen,“

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 293 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und“ gestrichen.
   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Gemeinnützige Arbeit (§ 43 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) muss unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Durch sie wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung. Das Nähere regelt das Landesrecht.“
   c) Absatz 2 wird aufgehoben.
   d) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
2. Artikel 299 wird aufgehoben.

3. Nach Artikel 300 wird folgender Artikel 301 eingefügt:

„Artikel 301
Übergangsvorschrift zur Neuregelung der Ersatzstrafen und Folgeänderungen

Für die Vollstreckung und die Anrechnung von Geldstrafen aus Urteilen, die vor dem … (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts) ergangen sind, gelten die §§ 43 und 51 Abs. 4 des Strafgesetzbuches sowie Artikel 293 dieses Gesetzes in der vor dem … (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts) geltenden Fassung. Für die nachträgliche Bildung von Gesamtstrafen (§ 55 des Strafgesetzbuches, § 460 der Strafprozessordnung) unter Einbeziehung von Geldstrafen aus Urteilen, die vor dem … (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts) ergangen sind, gilt im Hinblick auf diese Urteile § 54 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der vor dem … (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts) geltenden Fassung.“

Artikel 7

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird die Angabe „dreißig“ durch die Angabe „sechzig“ ersetzt.
   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
      „(3) Ist neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe auf Fahrverbot erkannt, wird die Gebühr gesondert berechnet.“
   c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
   d) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
2. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 6“ ersetzt.
3. In § 48 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 und 5“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 und 6“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) In der Gliederung zu Teil 6 wird in den Nummern I und II jeweils das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
   b) Teil 6 wird wie folgt geändert:
      aa) In der Überschrift des Hauptabschnitts I wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
      bb) Nummer 6110 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr 6110, soweit nichts anderes vermerkt ist
„6110	Hauptverhandlung mit Urteil, soweit kein Strafbefehl vorausgegangen ist, bei	
	a) Verurteilung zu Freiheitsstrafe	
	bis zu 3 Monaten	41,00 EUR
	bis zu 6 Monaten	82,00 EUR
	bis zu 2 Jahren	163,00 EUR
	von mehr als 2 Jahren	245,00 EUR
	b) Verurteilung zu Geldstrafe	
	bis zu 180 Tagessätzen	41,00 EUR
	bis zu 360 Tagessätzen	82,00 EUR
	von mehr als 360 Tagessätzen	163,00 EUR
	c) Verurteilung zu einem Fahrverbot	
	bis zu 3 Monaten	41,00 EUR
	bis zu 6 Monaten	82,00 EUR
	d) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung	41,00 EUR“

      cc) In der Überschrift des Hauptabschnitts II wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.
      dd) In der Anmerkung zu den Nummern 6700 bis 6703 wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 88 Satz 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Übt der Rechtsanwalt eine Tätigkeit für den Beschuldigten aus, die sich neben einer sonstigen Strafe auf das Fahrverbot oder auf die Entziehung der Fahrerlaubnis erstreckt, und reicht der Gebührenrahmen nicht aus, um die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts angemessen zu entgelten, so kann er bis zu 25 vom Hundert überschritten werden.“

Artikel 9

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 28 Abs. 3 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird das Wort „Verwarnung“ durch das Wort „Verurteilung“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr

In § 59 Abs. 1 Nr. 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2001 (BGBl. I S. 1273) geändert worden ist, werden die Wörter „Haupt- und Nebenstrafen“ durch das Wort „Strafen“ ersetzt.

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 11 beruhenden Teile der Fahrerlaubnis-Verordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln),
Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

a) Das geltende Sanktionensystem gibt den Gerichten zu wenige Gestaltungsmöglichkeiten, um ihren kriminalpräventiven Aufgaben gerecht werden zu können.

Mit der Geld- und der Freiheitsstrafe sieht das materielle Strafrecht zwei Hauptsanktionen vor. Sie werden ergänzt durch die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung, die nach § 56 StGB – unter abgestuften Voraussetzungen – bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren besteht. In ihrem Rahmen ergeben sich über die in §§ 56b, 56c StGB geregelten Auflagen und Weisungen und die nach § 56d mögliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers differenzierte Mittel zur Einwirkung auf den Verurteilten. Dieses erweiterte Spektrum von Sanktionsmöglichkeiten eröffnet sich aber erst bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Indes sollen nach den in § 47 StGB verankerten Wertungen des Gesetzes jedenfalls Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen (unter sechs Monaten) gerade vermieden werden.

Gerade im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität stellen sich die heute im Strafrecht vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten als unzureichend dar. Abgesehen von der Möglichkeit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), die entsprechend ihrem bisherigen Ausnahmecharakter selten angewandt wird, bieten sich derzeit nur im Vorfeld einer Verurteilung über eine vorläufige Einstellung des Strafverfahrens gegen Auflage nach § 153a StPO oder die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB) differenziertere Mittel zur Einwirkung auf den Beschuldigten.

Hinzu kommt, dass Geld- und Freiheitsstrafen unerwünschte Nebenfolgen haben können: So beeindrucken Geldstrafen wirtschaftlich gut situierte Täter oft nicht in hinreichender Weise. Auch dort, wo die Zahlung von Geldstrafen von Dritten übernommen wird, stößt der nötige Denkzettelcharakter dieser Sanktion ins Leere. Auf der anderen Seite kann die Verurteilung zu Geldstrafe bei wirtschaftlich schwachen Straftätern zu finanziellen Überlastungen führen, zumal neben der Geldstrafe in der Regel auch die Verfahrens- und Vollstreckungskosten zu tragen und Schadensersatzforderungen der Opfer zu befriedigen sind. Die Nachteile liegen auf der Hand: Finanzielle Überforderung kann zusätzlich entsozialisierend wirken und im Einzelfall sogar den Unterhalt von Familien gefährden, wenn Straftäter Geldstrafen unter Einsatz letzter wirtschaftlicher Reserven, Eingehen von Schulden oder Vernachlässigung ihrer Unterhaltspflichten zahlen. Zudem werden heute viel zu häufig die legitimen Interessen von Verbrechensopfern an einer Entschädigung in den Hintergrund gedrängt. Denn die Zahlung der Geldstrafe geht oft zu Lasten des Opfers, weil die finanziellen Mittel des Täters nicht ausreichen, um die Wiedergutmachungsansprüche in angemessenen Zeiträumen zu befriedigen.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen hat neben den hohen Kosten nicht selten auch zur Folge, dass Straftäter ihren Arbeitsplatz und ihre Wohnung verlieren und ihre sozialen Beziehungen vollends gestört oder aufgelöst werden. Dies erschwert die Wiedereingliederung der Täter nach der Entlassung, die im Übrigen auch mit höheren Kosten verbunden sein dürfte, und erhöht die Gefahr neuer Straffälligkeit. Hinzu kommt, dass inhaftierte Täter ebenfalls meist nicht in der Lage sind, den Schaden ihrer Opfer wieder gutzumachen.

Zwar ist das Bemühen, Freiheitsstrafen weitgehend durch ambulante Sanktionen zu ersetzen, in der Verurteilungspraxis der Gerichte durchaus verbreitet. So gab es 2000 in den alten Bundesländern und Berlin knapp 640 000 Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht, von denen rund 80 % zu Geldstrafen verurteilt wurden. Von den Freiheitsstrafen wurden gut 2/3 zur Bewährung ausgesetzt. Nur 6 % aller nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten erhielten damit eine sofort zu verbüßende Freiheitsstrafe (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2000. Wiesbaden 2001).

Ungeachtet der Regelung des § 47 StGB gibt es im Strafvollzug jedoch einen hohen Anteil von Gefangenen, die kurze (Ersatz-)Freiheitsstrafen verbüßen. So hatten 1/5 (19,5 %) aller am 31. Oktober 2000 inhaftierten Strafgefangenen eine voraussichtliche Vollzugsdauer von weniger als sechs Monaten. Diese Zahlen verschieben sich weiter zuungunsten der Verbüßer kurzer Freiheitsstrafen, wenn ihr Anteil an den während eines Jahres aus dem Strafvollzug Entlassenen betrachtet wird.

Die negativen Folgen der Freiheitsstrafe treffen dabei zunehmend auch Straftäter, die ursprünglich „nur“ zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, weil die Anzahl der verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen infolge veränderter sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse – insbesondere Arbeitslosigkeit – seit einiger Zeit beträchtlich gestiegen ist. Dies widerspricht der Wertung des § 47 StGB; es ist wegen der entsozialisierenden Wirkung kurzer Freiheitsstrafen kriminalpolitisch unerwünscht und justizpolitisch schädlich, da die Justizvollzugsanstalten überlastet sind.

b) Seit Mitte der achtziger Jahre hat es wiederholt Initiativen zu einer Umgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems gegeben.

Bereits in der 10. Legislaturperiode hat der Bundestag Überlegungen zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems angestellt und die Bundesregierung entsprechend einer hierzu vorgelegten Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (Bundestagsdrucksache 10/4391) zu einem Bericht darüber aufgefordert, ob eine Vervielfältigung und Verfeinerung des Angebotes staatlicher Sanktionen nicht angezeigt erscheine. In ihrem Bericht zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems (Bundestagsdrucksache 10/5828) hat die damalige Bundesregierung keinen aktuellen Änderungsbedarf gesehen.

Der 59. Deutsche Juristentag in Hannover hat sich im Jahre 1992 eingehend mit der Frage befasst, ob sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne

Freiheitsentzug empfehlen (Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages, Hannover 1992, Band I (Gutachten) Teil C.) Er ist zu dem Schluss gekommen, dass sich das strafrechtliche Sanktionensystems zwar insgesamt bewährt hat, neuere Entwicklungen jedoch Anstoß zu seiner Ergänzung und Modifikation sein sollten. Nach einzelnen Vorschlägen zu diesem Thema im Gutachten Schöch (Seiten C 130 ff.) votierte der 59. Deutsche Juristentag u. a. für den Ausbau der schon vorhandenen Ansätze im Sinne eines verstärkten Anreizes für Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich (Abteilung Strafrecht Beschluss V Nr. 5 – 2. Alt.), die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verwarnung mit Strafvorbehalt (Abteilung Strafrecht Beschluss X Nr. 1 – 2. Alt.) und die Erhebung des Fahrverbots zur Hauptstrafe in seinem bisherigen Anwendungsbereich sowie seine zeitliche Ausdehnung (Abteilung Strafrecht Beschluss XII Nr. 1 – 2. Alt.).

In der 12. und erneut in der 13. Legislaturperiode hat die Fraktion der SPD den Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ in den Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksachen 12/6141 und 13/4462). Dem ersten Entwurf war die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems (Bundestagsdrucksache 12/3718) vorausgegangen. Beide Entwürfe sahen u. a. eine stärkere Berücksichtigung des Gedankens des Täter-Opfer-Ausgleichs auch bei Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens und die Aussetzung der Vollstreckung sowie eine Aussetzung zur Bewährung bei Geldstrafen vor, außerdem eine Erweiterung des Fahrverbots, der Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen und des Anwendungsbereiches der Verwarnung mit Strafvorbehalt. Die Entwürfe wurden im Bundestag nicht abschließend beraten (vgl. zur jeweils ersten Lesung die Plenarprotokolle Nr. 12/216 und 13/224).

Der Bundesrat hat in der 13. Legislaturperiode den Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems“ in den Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 13/9612), der u. a. eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verwarnung mit Strafvorbehalt, die Möglichkeit zur Verhängung eines Fahrverbots und zum Entzug der Fahrerlaubnis neben der Verwarnung mit Strafvorbehalt und die Änderung des in § 43 StGB festgelegten Umrechnungsmaßstabes auf ein Verhältnis 2 : 1 (d. h. zwei Tagessätze Geldstrafe entsprechen einem Tagessatz Freiheitsstrafe) vorsieht. In derselben Legislaturperiode hat der Bundesrat ferner den Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion“ in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 13/10485). Beide Gesetzentwürfe des Bundesrates sind in der 13. Legislaturperiode nicht abschließend beraten und zu Beginn der 14. Legislaturperiode erneut in den Bundestag eingebracht worden (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems, Bundestagsdrucksache 14/761; Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion, Bundestagsdrucksache 14/762).

Vor dem Hintergrund vielfältiger Reformvorschläge ist im Jahre 1998 durch das Bundesministerium der Justiz die „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ mit dem Ziel eingesetzt worden, ein tragfähiges Konzept für eine Reform zu schaffen. Sie hat im März 2000 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Der vorliegende Entwurf setzt einige ausgewählte Vorschläge der vorgenannten Gesetzentwürfe und der „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ in überarbeiteter Form um.

B. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Förderung der gemeinnützigen Arbeit

Gemeinnützige Arbeit dient der Verwirklichung verschiedener Sanktionszwecke. Sie ist ein Mittel der positiven Spezialprävention, stellt eine aktive Leistung des Täters zur Aussöhnung mit der Gesellschaft dar und verdeutlicht seine soziale Verantwortung. Auf diese Weise ermöglicht sie ihm eine symbolische Wiedergutmachung des begangenen Unrechts und trägt zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens bei. Damit ist die gemeinnützige Arbeit eine sinnvolle Ergänzung zum Täter-Opfer-Ausgleich. Sie bringt den Straftäter in Kontakt mit positiven Rollenvorbildern, nämlich mit Menschen, die im Rahmen eines Haupt- oder Ehrenamtes Dienst an der Gemeinschaft leisten. Der Arbeitseinsatz bedeutet auch eine sozial kontrollierende Strukturierung des Tagesablaufs des Täters.

Gemeinnützige Arbeit soll deshalb im allgemeinen Strafrecht, zum einen als sinnvoller Weg zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Anwendung kommen. Zum einen wird sie als primäre Ersatzsanktion für uneinbringliche Geldstrafen vorgesehen. An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt mit Zustimmung des Verurteilten gemeinnützige Arbeit. Einem Tagessatz entsprechen dabei drei Stunden gemeinnütziger Arbeit. Erst wenn der Verurteilte die erforderliche Zustimmung verweigert oder die gemeinnützige Arbeit nicht in angemessener Zeit oder nicht in ordnungsgemäßer Weise erbringt, tritt an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe – wie bisher – Freiheitsstrafe.

Zum andern wird durch eine Öffnung des Auflagenkatalogs in § 59a Abs. 2 StGB die Verhängung einer Arbeitsauflage auch im Zusammenhang mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ermöglicht.

Erweiterung des Fahrverbots

Das Fahrverbot (§ 44 StGB) hat sich neben der Entziehung der Fahrerlaubnis im Verkehrsstrafrecht als eine wirksame Maßnahme zur Beeinflussung des Verkehrsverhaltens der Kraftfahrer erwiesen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Nutzung von Kraftfahrzeugen in Beruf und Freizeit wird ein auch kurzfristiges Verbot, ein Kraftfahrzeug führen zu dürfen, von den meisten Verurteilten als schwerwiegendes Übel empfunden.

Deshalb wird eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Verhängung eines Fahrverbots als ein Mittel gefordert, das den Straftäter an einer empfindlichen Stelle trifft. Der Deutsche Juristentag 1992 hat sich für eine Umgestaltung dieses als Nebenstrafe bekannten Instruments zur Hauptstrafe ausgesprochen, da es bei Erhöhung der Anordnungshöchstdauer häufig nicht erforderlich ist, daneben weitere Sanktionen zu verhängen.

Der Entwurf trägt der mit der zunehmenden Motorisierung einhergehenden gesteigerten Strafempfindlichkeit in diesem

Bereich mit der Erweiterung des verkehrsstrafrechtlichen Fahrverbots Rechnung:

- Das Fahrverbot wird zur Hauptstrafe aufgewertet. Dies ermöglicht seine Verhängung nicht nur – wie bisher – neben sondern auch anstelle einer Geldstrafe. Bei Personen, für die eine Geldstrafe kein fühlbares Übel bedeutet, stellt das Fahrverbot oft eine wirklich empfindliche Strafe dar, denn es wirkt sich auf die Gestaltung des gesamten Arbeits- und Privatlebens der Betroffenen aus. Bei diesem Personenkreis kann zukünftig auf die Verhängung einer Geldstrafe verzichtet und ein längeres Fahrverbot verhängt werden.
- Die mögliche zeitliche Dauer des Fahrverbots wird auf sechs Monate ausgedehnt. Damit wird eine „Lücke“ zwischen den zeitlichen Anwendungsbereichen des Fahrverbots und der Entziehung der Fahrerlaubnis geschlossen. Denn es wird von der Praxis als misslich empfunden, dass zwischen der bisherigen Höchstgrenze des Fahrverbotes (drei Monate) und der Mindestsperrfrist nach § 69a StGB (sechs Monate) keine entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten bestehen.
- Zur häufigeren Anwendung des Fahrverbots im Bereich von allgemeinen Straftaten, in denen ein Kraftfahrzeug als Tatmittel eingesetzt worden ist, soll eine neue Regelvorschrift verhelfen: Vor allem, wenn der Täter das Kraftfahrzeug zur Vorbereitung (Fahrt zum Tatort) oder Durchführung (Transport der Beute) von Straftaten missbraucht hat, soll danach in der Regel ein Fahrverbot – allein oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe – verhängt werden.

Verurteilung mit Strafvorbehalt

Die bisherige „Verwarnung“ (künftig: „Verurteilung“) mit Strafvorbehalt (§§ 59 ff. StGB) ermöglicht eine Grenzziehung dort, wo eine Benennung des begangenen Unrechts notwendig ist, und trägt gleichzeitig der Erkenntnis Rechnung, dass nicht immer auch eine Bestrafung erforderlich ist. Darüber hinaus erlaubt sie im Rahmen von Auflagen und Weisungen eine nachhaltige spezialpräventive Einwirkung auf den Verurteilten.

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt hat gegenwärtig sowohl in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung als auch in ihrer praktischen Anwendung Ausnahmecharakter. Ihre Voraussetzungen werden daher gelockert.

- Zu diesem Zweck wird § 59 StGB in eine Muss-Regelung umgewandelt.
- Die Anforderungen der „Würdigkeitsklausel“ in § 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB werden dahin gehend herabgesetzt, dass nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen müssen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen.
- § 59 Abs. 2 StGB, der die Verwarnung mit Strafvorbehalt bei Vorverurteilungen des oder der Beschuldigten in den letzten drei Jahren vor der Tat generell ausschließt, wird gestrichen.
- Gleichzeitig wird die Erteilung von Auflagen und Weisungen zur gesetzlichen Regel.
- Der Auflagen- und Weisungskatalog des § 59a StGB wird geöffnet, um dem Gericht mehr Handlungsmöglichkeiten zu geben.
- Beim Urteil werden die Begründungserfordernisse (§ 267 Abs. 4 StPO) eingeschränkt.

Änderungen im Bereich der Geldstrafe

Bessere Berücksichtigung von Opferinteressen

Seit mehr als zwanzig Jahren befürworten Kriminologen und Strafrechtswissenschaftler mit wachsendem Nachdruck eine Verbesserung der Stellung von Verbrechensopfern. Dies hat in verschiedenen Schritten zu einer Verstärkung der verfahrensrechtlichen Stellung des Opfers und einer Erweiterung und Festigung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs geführt.

- Ein Ausgangspunkt war das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496).
- Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) wurden die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht gestärkt.
- Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) verschaffte u. a. mit der neuen Regelung des § 46a StGB dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht stärkeres Gewicht.
- Das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) ergänzte die materiell-rechtlichen Regelungen im Erwachsenenstrafrecht durch verfahrensrechtliche Normen.
- Einer stärkeren Berücksichtigung der materiellen Interessen des Opfers dient das Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG) vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 905).

Der Entwurf setzt den Weg einer stärker opferorientierten Kriminalpolitik fort, indem er u. a. eine Anreicherung des Strafzwecks der Geldstrafe, der sich bislang im Wesentlichen in ihrer „Denkzettelfunktion“ erschöpft, um Elemente der Wiedergutmachung vorsieht.

- Zum einen soll den Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers bei der Vollstreckung von Geldstrafen der Vorrang eingeräumt werden. Es wird vorgesehen, dass im Rahmen der Vollstreckung von Geldstrafen Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) gewährt werden sollen (statt – wie bisher –: können), wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre. Darüber hinaus soll das Gericht anordnen können, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn nunmehr Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 46a StGB wegen Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter die Strafe hätte gemildert oder von Strafe hätte abgesehen

werden können, und die Vollstreckung der Geldstrafe für den Verurteilten wegen der erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Diese Neuregelungen sollen verhindern, dass der Anspruch des Staates auf die Geldstrafe in eine das Opfer benachteiligende Konkurrenz zu dessen Anspruch auf Schadensersatz tritt. Der Verurteilte wird motiviert, seine für die Erfüllung beider Ansprüche ggf. unzureichenden Mittel zunächst für die Wiedergutmachung zu verwenden mit der Aussicht, dass daraufhin die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder teilweise unterbleibt.

- Darüber hinaus muss das Gericht bei Verurteilungen zu Geldstrafe bestimmen, dass ein Zehntel des Betrages der gezahlten Geldstrafe an eine anerkannte gemeinnützige Einrichtung der Opferhilfe zu leisten ist. Diese Regelung greift nicht nur die häufig in der Öffentlichkeit geäußerte Klage auf, dass für Opfer insgesamt zu wenig Geld zur Verfügung stehe, sondern auch den in der kriminalpolitischen Diskussion geäußerten Gedanken, dass die Einnahmen aus der Geldstrafe zur Opferentschädigung und Opferhilfe einzusetzen seien.

Neuregelung der Ersatzstrafen

Die bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu vollstreckenden Ersatzstrafen werden in § 43 StGB neu geregelt.

- Der Schwerpunkt der reformpolitischen Bestrebungen liegt auf einer Vermeidung der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Förderung der gemeinnützigen Arbeit als Alternativsanktion. Dem trägt die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzsanktion gegenüber der uneinbringlichen Geldstrafe und die im Vergleich zur gegenwärtigen Situation deutlich attraktivere Gestaltung des Umrechnungsmaßstabs Geldstrafe : Arbeitsstunden Rechnung. Bisher ermöglichen die von den Ländern im Rahmen des Artikels 293 EGStGB erlassenen Regelungen die Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit und sehen in der Regel einen Umrechnungsmaßstab von sechs Arbeitsstunden zu einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe (entspricht einem Tagessatz) vor. Künftig entsprechen einem Tagessatz in der Regel drei Arbeitsstunden.
- Gleichzeitig wird der Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessatzzahl der Geldstrafe und der Anzahl der weiterhin als sekundäre Ersatzstrafe vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafe von gegenwärtig 1 : 1 auf ein Verhältnis von 2 : 1 umgestellt. D. h., künftig entspricht zwei Tagessätzen ein Tag Freiheitsentzug. Dies gewährleistet die Verkürzung der gleichwohl noch zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen. Für diese Änderung des Umrechnungsmaßstabs spricht auch der Gesichtspunkt der Strafgerechtigkeit. Denn ein Tag Freiheitsentzug wiegt deutlich schwerer als die Einbuße eines Tageseinkommens.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Seit Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) (BGBl. 1998 I S. 164, 704) am 1. April 1998 steht fest, dass die durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes neu gefasste Inhaltsübersicht am Gesetzesrang teilnimmt. Dies bedeutet, dass sie durch den Gesetzgeber mit geändert werden muss, soweit sich – wie hier der Fall – Änderungen des Strafgesetzbuches auf die Inhaltsübersicht auswirken (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu Artikel 1 Nr. 1 des 6. StrRG, Bundestagsdrucksache 13/9064, S. 8).

Zu Nummer 2 (§ 40a)

Von Kriminalwissenschaftlern wird bereits seit längerem die Forderung erhoben, Geldstrafen ganz oder teilweise Zwecken der Opferhilfe zuzuführen. Der von einem Kreis namhafter deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer erarbeitete „Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung“ (vgl. § 25 AE-WGM, München 1992) regt die Bildung eines Ausgleichsfonds an: Aus den von den Verurteilten an die Staatskasse gezahlten Geldbeträgen ist ein Sondervermögen zu bilden, das von den Vollstreckungsbehörden verwaltet wird. Sein Zweck soll darin bestehen, dem Verletzten auch dann einen Ausgleich des erlittenen Schadens zu verschaffen, wenn der Täter wegen der Vollstreckung der Strafe zur Zahlung nicht in der Lage ist. Dem Landesgesetzgeber soll die Formulierung der Voraussetzungen überlassen werden, unter denen ein Zahlungsanspruch gegen den Ausgleichsfonds besteht. Abgesehen davon, dass es zweifelhaft ist, wie ein solches Modell in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes realisiert werden könnte, steht ihm – ebenso wie dem vom Arbeitskreis Alternativ-Entwurf (vgl. AE-WGM S. 96) kritisierten Opferfondsmodell – der Einwand entgegen, dass es unter Umständen die Mitwirkungsbereitschaft des Verletzten an den Wiedergutmachungsbemühungen des Täters vermindern könnte.

Die hier vorgeschlagene Regelung des § 40a StGB-E geht deshalb einen anderen Weg, um die Geldstrafe teilweise Zwecken der Opferhilfe zuzuführen. Sie sieht vor, dass das Gericht ein Zehntel des Betrages der gezahlten Geldstrafe einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung zuweist, deren Zweck die Hilfe für Opfer von Straftaten ist. Die Regelung reichert den Zweck der Geldstrafe um den Aspekt der Wiedergutmachung an. Dies steht im Einklang mit spezialpräventiven Gesichtspunkten und ist im Sinne einer stärker opferorientierten Kriminalpolitik. Ein Teil der gezahlten Geldstrafe kann so zu Zwecken der Opferhilfe und -entschädigung eingesetzt werden, die durch das Opferentschädigungsgesetz nicht abgedeckt sind. Insbesondere kann sie auf diese Weise der psychosozialen Opferhilfe zugute kommen, die vielfach durch freie Träger geleistet wird.

Die Bestimmung nach § 40a Abs. 1 StGB-E ist in jedem Fall der Verurteilung zu Geldstrafe zu treffen. Das Gericht bezeichnet die konkret begünstigte Einrichtung im Urteil. Um zu gewährleisten, dass die begünstigten Einrichtungen die Kriterien des § 40a Abs. 2 StGB-E tatsächlich erfüllen, und die Gerichte von der Prüfung dieser Frage zu entlasten, verlangt Absatz 1, dass es sich um eine anerkannte Einrichtung der Opferhilfe handeln muss.

Da der Wiedergutmachungszweck der Regelung nur insoweit erreicht werden kann, wie die Geldstrafe durch Zahlung vollstreckt wird, wird die erfolgte Zuweisung auch nur hier relevant und nicht in den Fällen, in denen die Geldstrafe in Form der gemeinnützigen Arbeit oder der Ersatz-

freiheitsstrafe vollstreckt wird. Die Einziehung und die Vollstreckung des zweckbestimmten Teils der Geldstrafe regelt sich nach den für die Vollstreckung der Geldstrafe geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung und der Justizbeitreibungsordnung. Die Vollstreckungsbehörden sind dabei im Falle der Gewährung von Ratenzahlung an den Verurteilten nicht gezwungen, die eingehenden Beträge ebenfalls ratenweise an die begünstigte Einrichtung weiterzuleiten. Hier können vielmehr in eigener Zuständigkeit verwaltungsökonomische Regelungen getroffen werden.

Absatz 2 bestimmt, welche gemeinnützigen Einrichtungen als mögliche Zuweisungsempfänger anzuerkennen sind. Die Opferhilfe muss nicht nur ihr satzungsmäßiger, sondern ihr tatsächlich verfolgter Zweck sein. Sie braucht nicht ihr einziger Zweck zu sein. Die Art der angebotenen Hilfe kann vielfältig sein. So kann es sich um Einrichtungen handeln, die Opfern als Anlaufstelle dienen, für ihren physischen Schutz in Krisensituationen bereitstehen, für ihre rechtliche Beratung, ihre Begleitung im Strafverfahren, ihre medizinische und/oder psychosoziale Betreuung sorgen oder materielle Hilfen leisten. Insbesondere kommen auch spezialisierte lokale Hilfsangebote wie z. B. Notruftelefone, Frauenhäuser und Kinderschutzzentren als Empfänger des Teils der Geldstrafe in Frage. Die Opferhilfe umfasst dabei ggf. auch die Hilfe für Nothelfer, die bei Abwehr eines gegen einen anderen gerichteten rechtswidrigen Angriffs selbst zu Schaden gekommen und mithin selbst Opfer geworden sind. Darüber hinaus kommen auch Einrichtungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich durchführen als Begünstigte in Betracht.

Zu Nummer 3 (§ 43)

§ 43 StGB-E sieht eine Neuregelung der bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu vollstreckenden Ersatzstrafen vor.

Die primäre Ersatzsanktion ist nunmehr die Leistung gemeinnütziger Arbeit. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann die gemeinnützige Arbeit allerdings nur mit der Zustimmung der Verurteilten vollstreckt werden, die im Vollstreckungsverfahren einzuholen ist.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ermächtigt Artikel 293 EGStGB die Bundesländer, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, nach denen die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, die nach § 43 StGB an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt, durch „freie“, also freiwillige gemeinnützige, Arbeit abgewendet werden kann. Von dieser Verordnungsermächtigung haben die meisten Länder Gebrauch gemacht. In den übrigen Ländern gibt es entsprechende Regelungen im Gnadenbereich. In allen Bundesländern ist es mithin gängige Praxis, Geldstrafenschuldnern die Möglichkeit zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit einzuräumen. Freilich bleibt nach der Konzeption der gesetzlichen Regelung dieser Weg der Tilgung der Geldstrafe die „ultima ratio“. Denn die gemeinnützige Arbeit tritt an die Stelle der Ersatzfreiheitsstrafe. Über die Möglichkeit, Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen, wird der Verurteilte daher meist grundsätzlich erst mit der Ladung zum Strafantritt belehrt.

Die Neuregelung schafft hier eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage und gibt der gemeinnützigen Arbeit in diesem Bereich einen anderen Stellenwert. Sie ist nicht länger der Ersatz für die Ersatzfreiheitsstrafe, sondern der primär anstelle der uneinbringlichen Geldstrafe zu leistende Ersatz.

Es wird ein Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessätzen und Arbeitsstunden von 1 : 3 festgelegt, d. h. dass die Zahlung von einem Tagessatz Geldstrafe durch drei Stunden Arbeit ersetzt werden kann. Bisher sehen die landesrechtlichen Regelungen in der Regel einen Umrechnungsmaßstab von sechs Arbeitsstunden für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe vor, der wiederum einem Tagessatz Geldstrafe entspricht (§ 43 Satz 2 StGB). Allerdings sind verschiedene Länder angesichts der Überbelegung von Justizvollzugsanstalten bereits dazu übergegangen, auf der Basis des § 455a StPO nach Verbüßung der Hälfte der Ersatzfreiheitsstrafe den Vollzug zu unterbrechen und bei Bewährung des Verurteilten den Strafrest im Wege von Gnadenregelungen zu erlassen.

Für die Bemessung des Umrechnungsmaßstabs in § 43 Abs. 1 Satz 2 StGB-E sind folgende Überlegungen ausschlaggebend:

Nach § 40 Abs. 2 StGB geht das Gericht bei der Bestimmung der Höhe des Tagessatzes in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben kann. Um den Tagessatz zahlen zu können, muss der Täter danach grundsätzlich einen Tag arbeiten. Unter Zugrundelegung einer 38-Stunden-Arbeitswoche wird der Arbeitslohn eines Tages bei Berücksichtigung von Wochenenden, Freiertagen und Urlaubszeiten durchschnittlich mit 4,5 bis 5 Arbeitsstunden verdient. Die gegenüber diesem Vergleichswert günstigere Bemessung des Umrechnungsmaßstabs zwischen einem Tagessatz Geldstrafe und den ersatzweise zu leistenden Arbeitsstunden trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die Leistung gemeinnütziger Arbeit gegenüber der Zahlung einer Geldstrafe mit einer erheblich stärkeren Freiheitsbeschränkung verbunden ist. Denn die Zahlung einer Geldstrafe zwingt den Betroffenen faktisch eben nicht, einen Tag einzusetzen. Wenn der Betroffene zur Aufbringung der Geldstrafe keinen zusätzlichen Tag arbeiten muss, sondern z. B. auf vorhandene Mittel zurückgreifen kann, lässt sich die Einbuße auch weniger belastend, nämlich durch bloßen Konsumverzicht, erwirtschaften, wobei der Betroffene zudem den Verzicht wählen kann, der ihn subjektiv am wenigsten stört. Eine solche „Dispositionsfreiheit“ genießt derjenige nicht, der mangels hinreichender Mittel die Geldstrafe nicht zahlen kann und deshalb einen Tag fremdbestimmt arbeiten muss. Der relativ günstige Umrechnungsmaßstab rechtfertigt sich auch vor dem Hintergrund der Kontrollüberlegung, dass bei rund 78 % aller Geldstrafen die Tagessatzhöhen tatsächlich bei bis zu 50 DM liegen (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2000. Wiesbaden 2001, S. 148 ff.).

Zum anderen wird mit der Halbierung der Einsatzzeiten für die Betroffenen die Attraktivität der Leistung gemeinnütziger Arbeit deutlich erhöht, so dass mit einer stärkeren Bereitschaft zur Übernahme dieser Tilgungsform zu rechnen ist. Gleichzeitig wird auf die begrenzten Kapazitäten an Einsatzstellen Rücksicht genommen.

Für den Fall, dass der Verurteilte der Leistung gemeinnütziger Arbeit nicht zustimmt oder sie nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb angemessener Zeit leistet, sieht § 43 Abs. 2 StGB-E die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe als sekundäre Ersatzstrafe vor. Der Umrechnungsmaßstab

zwischen Tagessätzen und Tagen Ersatzfreiheitsstrafe wird dabei auf 2 : 1 angehoben, d. h., künftig werden durch den Vollzug eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tagessätze Geldstrafe getilgt und nicht – wie bisher – lediglich ein Tagessatz.

Eine Umstellung des Umrechnungsmaßstabs von der Tagessatzzahl der Geldstrafe und den ersatzweise bei Uneinbringlichkeit zu vollstreckenden Tagen Ersatzfreiheitsstrafe auf ein Verhältnis von 2 : 1 sieht auch der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems (Bundestagsdrucksache 14/761) vor.

Die Änderung des Maßstabs auf 2 : 1 bringt eher das Prinzip der Strafgerechtigkeit zur Geltung. Es liegt auf der Hand, dass die mit einem Freiheitsentzug verbundenen Belastungen und Folgelasten erheblich über dem bloßen Verlust des für einen entsprechenden Zeitraum verfügbaren Einkommens hinausgehen. Die mit der Änderung des Maßstabs verbundene Halbierung der Vollzugszeiten ist im Sinne einer Entlastung des Strafvollzugs von Fällen erwünscht, in denen die Verbüßung von Freiheitsstrafen von den Gerichten gerade nicht für notwendig erachtet wurde.

Insgesamt bleibt mit der Neuregelung des § 43 StGB-E gleichwohl das „Unannehmlichkeitsgefälle“ von Zahlung der Geldstrafe über Leistung gemeinnütziger Arbeit bis hin zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe erhalten. Dies ist erforderlich, um einerseits die erwünschte Entlastung des Ersatzfreiheitsstrafenvollzugs zu erreichen, andererseits aber die grundsätzlich unerwünschte Folge zu vermeiden, dass Verurteilte es vermehrt auf eine Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit ankommen lassen, weil dies günstiger als eine Zahlung erscheint.

Der Entwurf nimmt keine der Umstellung des Umrechnungsmaßstabs Tagessatzzahl : Ersatzfreiheitsstrafe parallele Änderung des § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB vor. Diese Regelung knüpft an den in § 47 Abs. 1 StGB normierten Grundsatz an, dass eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur dann verhängt werden darf, wenn sie unerlässlich ist. Sie bestimmt für die Fälle, in denen das Gesetz primär nicht nur keine Geldstrafe androht (hier greift § 47 Abs. 2 Satz 1 StGB ein), sondern auch das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe über dem gesetzlichen von einem Monat liegt, dass sich die Mindestzahl der Tagessätze einer nach § 47 Abs. 2 Satz 1 StGB zu verhängenden Geldstrafe unter Anwendung des Grundsatzes ein Monat Freiheitsstrafe = 30 Tagessätze nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe richtet. In Betracht kommen die Fälle, in denen das angedrohte Mindestmaß drei Monate beträgt. Darüber hinaus wird § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB auch auf die Fälle angewandt, in denen sich erst nach § 49 StGB ein erhöhtes Mindestmaß von unter sechs Monaten ergibt. Da nicht an eine hypothetische Freiheitsstrafe angeknüpft werden kann, will § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB verhindern, dass eine Geldstrafe verhängt wird, die nicht dem erhöhten Mindestmaß der Freiheitsstrafe angemessen ist (Tröndle StGB 49. Aufl., § 47 Rdn. 8). Dieser Gedanke bleibt auch ohne Umstellung des Umrechnungsmaßstabs in § 47 Abs. 2 Satz 2 StGB erhalten. Eine Verdoppelung der für einen Monat Freiheitsstrafe auszuurteilenden Tagessatzzahl kommt nicht in Frage, da mit der Erhöhung der Geldstrafe das Risiko steigen würde, dass es zu einer Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe käme. Dies würde sowohl den kriminalpolitischen Zielen dieses Entwurfs als auch dem Gesetzeszweck des § 47 StGB widersprechen, der die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen gerade verhindern will.

Zu den Nummern 4 und 5 Buchstabe a und b
(Überschrift; § 44 Abs. 1)

Die Neuregelung macht das Fahrverbot zur Hauptstrafe. Das heißt, es kann – anders als nach dem bisher geltenden Recht – selbständig auch ohne weitere Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden. Daneben bleibt weiterhin auch seine Verhängung neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe zulässig. Damit wird eine Differenzierung des Sanktionenspektrums erreicht.

In seiner abstrakten Sanktionsschwere ist das Fahrverbot generell zwischen der Geld- und der Freiheitsstrafe einzuordnen. Auch wenn seine Wirkungen im Einzelfall unterschiedlich sein mögen, bedingt es seiner Konzeption nach eine größere Freiheitsbeschränkung als die Geldstrafe, aber ein geringere als die Freiheitsstrafe.

Durch ein Fahrverbot kann der Verurteilte häufig wirkungsvoller beeinflusst werden als durch eine Geldstrafe. Deshalb ist deren zusätzliche Verhängung mit Rücksicht auf das Gewicht des Fahrverbots im konkreten Fall nicht immer erforderlich. Gleichwohl muss sie möglich bleiben und ist oftmals auch geboten. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen die alleinige Anordnung eines Fahrverbots nicht ausreichend erscheint, weil der Verurteilte auf die Nutzung des Kraftfahrzeugs oder auf eigenständiges Fahren nicht angewiesen ist. Auch die gemeinsame Verhängung von Freiheitsstrafe und Fahrverbot bleibt wie bisher möglich. Insbesondere im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung ist der gleichzeitige Ausspruch eines Fahrverbots oft ein notwendiges und erfolgversprechendes Mittel zur spezialpräventiven Beeinflussung des Täters.

Das Fahrverbot kann allerdings für verschiedene Personen unterschiedlich schwerwiegend sein. Eine Person, die ihr Fahrzeug nur privat nutzt wird weniger stark getroffen als ein Täter, der für den Weg zur Arbeitstelle oder als Berufskraftfahrer auf das Fahrzeug angewiesen ist. Diese Umstände und damit die unterschiedliche Schwere der Sanktion für den Täter sind im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 StGB besonders zu berücksichtigen und stehen einer schematischen Anwendung des Fahrverbots entgegen. Bei Berufskraftfahrern wird das Fahrverbot in seiner Eingriffstiefe häufig einer kurzen Freiheitsstrafe entsprechen.

Die Ermöglichung des Ausspruchs eines Fahrverbots als Hauptstrafe muss sinnvollerweise mit der Ausdehnung seiner Höchstdauer einhergehen. Im Hinblick auf den Wegfall der Notwendigkeit zur gleichzeitigen Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafe wird dem Gericht ein größerer Zumessungsspielraum bei der Festlegung der Fahrverbotsdauer eröffnet. Damit sollen nicht nur Fälle erfasst werden, die bisher mit einem Fahrverbot als Nebenstrafe geahndet wurden. Ein verlängertes Fahrverbot soll – ggf. in Kombination mit einer Geldstrafe – auch kurze Freiheitsstrafen in den Fällen ersetzen können, in denen diese bislang zur Einwirkung auf den Täter für unerlässlich gehalten wurden, weil die Verhängung einer Geldstrafe und eines Fahrverbots von bis zu drei Monaten hierfür nicht ausreichend erschien.

Mit der Ausdehnung der möglichen Dauer des Fahrverbots auf sechs Monate wird darüber hinaus die zeitliche Lücke zwischen der Höchstdauer des Fahrverbots und der Mindestsperrfrist bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis geschlossen. Dabei wird nicht verkannt, dass es sich bei dem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis um zwei völlig unterschiedliche strafrechtliche Instrumentarien handelt, die bei Einführung des Fahrverbots als Nebenstrafe bewusst deutlich voneinander abgegrenzt wurden. Die bestehende „Schere“ zwischen beiden Fristen hat sich indes in der Praxis in den Fällen als unbefriedigend erwiesen, in denen eine fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 69 StGB nicht festgestellt werden kann, ein Fahrverbot von drei Monaten zur Einwirkung auf den Täter jedoch nicht ausreichend erscheint.

Eine weitere Ausdehnung der Höchstdauer des Fahrverbots ist nicht angezeigt. Sie würde zu einer stärkeren Überschneidung des möglichen zeitlichen Ausdehnungsbereichs von Fahrverbot und Sperrfrist bei Entziehung der Fahrerlaubnis führen, die nicht sinnvoll ist. Fallgestaltungen, in denen ein Fahrverbot von mehr als sechs Monaten als Sanktion geboten erscheint, der Täter aber gleichwohl nicht ungeeignet im Sinne des § 69 StGB zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, sind nicht erkennbar. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO in Teilbereichen nicht mehr durchgeführt werden kann, weil angesichts der Möglichkeit der Verhängung eines längeren Fahrverbots die Entziehung der Fahrerlaubnis außerhalb der Katalogtaten des § 69 Abs. 2 StGB nicht mehr mit der notwendigen Sicherheit prognostiziert werden kann.

Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 44 Abs. 2)

Absatz 2 Nr. 2 der Neuregelung enthält eine Regelvorschrift zur Verhängung des Fahrverbots, die ihm zur häufigeren Anwendung im Bereich von Zusammenhangstaten verhelfen soll. Diente das Kraftfahrzeug als Tatmittel und unterbleibt die Entziehung der Fahrerlaubnis, so soll das Regelfahrverbot verhängt werden, um allein oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe auf den Täter einzuwirken.

Auf der Grundlage der bisherigen gesetzlichen Regelung, die bereits die Verhängung eines Fahrverbots bei Zusammenhangstaten zuließ, verfuhren die Gerichte insoweit eher zurückhaltend. So wurden im Jahre 2000 in den alten Bundesländern und Berlin insgesamt 32 232 Fahrverbote nach § 44 ausgesprochen, davon bezogen sich lediglich 5 041 (15,6 %) nicht auf Verkehrsdelikte (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2000. Wiesbaden 2001, S. 274). Indes erscheint gerade auch bei den genannten Taten das Fahrverbot als geeignetes Mittel zur Beeinflussung des Täters. Denn er wird dort getroffen, wo er besonders strafempfindlich ist. Die Strafe spiegelt in diesem Fall den Missbrauch wider, der in der Verwendung des Kraftfahrzeugs zur Begehung einer Straftat liegt.

Indem der Einsatz des Kraftfahrzeugs als Tatmittel verlangt wird, betont die neue Regelvorschrift, ohne den Begriff des Zusammenhangs in Absatz 1 zu definieren, das Erfordernis eines funktionalen, nicht lediglich zufälligen Zusammenhangs zwischen der Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeugs. Ein solcher ist anzunehmen, wenn der Täter das Kraftfahrzeug zur Förderung der Straftat missbraucht, also in deliktischer Absicht handelt. Erfasst werden, wie bei § 74 Abs. 1, alle Handlungen von der unmittelbaren Tatvorbereitung bis zur Beendigung der Tat (vgl. BGHSt. 8, 205, 212 f.; Schäfer in LK 10. Aufl., § 74 Rn. 17).

Eine Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen wurden, empfiehlt sich nicht. Auf diese Weise würde eine Sondersanktion für Fahrerlaubnisinhaber geschaffen. Dies könnte z. B. auch bei Mittätern zu einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung führen. Seinem Wesen und seiner Wirkung nach soll das Fahrverbot eine an ein strafbares Verhalten angeknüpfte Mahnung an die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers bleiben. Würde dieser inhaltliche Zusammenhang zwischen Tat und Sanktion aufgehoben, so wäre die Verhängung eines Fahrverbots für den Verurteilten nicht mehr verständlich und die Akzeptanz durch die Bevölkerung wäre gefährdet.

Zu Nummer 6 (§ 51)

Buchstaben a und c enthalten Änderungen zu § 51 Abs. 1 und Abs. 5, die in der Folge der Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe notwendig sind.

Bislang erfolgte nach Absatz 1 keine Anrechung auf die Nebenstrafe Fahrverbot. Hierfür bestand keine Notwendigkeit, weil die erlittene Freiheitsentziehung jedenfalls auf die Geld- oder Freiheitsstrafe anzurechnen war, neben der das Fahrverbot angeordnet wurde. Bei dieser Rechtslage soll es bleiben, soweit das Fahrverbot auch künftig neben einer anderen Strafe verhängt wird. Soweit es jedoch anstelle einer Geld- oder Freiheitsstrafe angeordnet wird, ist aus Billigkeitsgründen im Regelfall eine Anrechnung vorzusehen.

Absatz 5 verzichtet darauf, entsprechend der Regelung des Absatzes 4 einen konkreten Anrechnungsmaßstab für die Anrechnung auf oder von Fahrverbot vorzugeben. Dies geschieht zum einen im Hinblick darauf, dass das noch zu verbüßende Fahrverbot die Untergrenze der Fahrverbotsdauer von einem Monat keinesfalls unterschreiten soll. Sonst würde das Fahrverbot seinen Sanktionszweck einer nachdrücklichen Pflichtenmahnung verfehlen. Hat der Verurteilte aus Anlass der Tat bereits eine Freiheitsentziehung erlitten (Absatz 1) oder ist nach Absatz 2 eine frühere Strafe anzurechnen, so kommt gleichwohl eine völlige Aufzehrung des Fahrverbots durch die frühere Freiheitsentziehung oder Strafe nicht in Betracht, da dieses eigenständige Strafzwecke verfolgt, die nicht durch Anrechnung erledigt werden können. Zum anderen wird das Fahrverbot in der Regel in Monaten verhängt. Dies ist aus praktischen Gründen sinnvoll und sollte im Rahmen des § 51 möglichst so bleiben. Auch im Wege der Anrechnung sollte es daher nicht dazu kommen, dass ein in Wochen oder gar Tagen bemessenes Fahrverbot zu verbüßen ist.

Bei der Anrechnung auf oder von Fahrverbot wird das Gericht zu berücksichtigen haben, dass das Fahrverbot in seiner Sanktionsschwere generell zwischen der Geld- und der Freiheitsstrafe einzuordnen ist. Denn es bedingt seiner Konzeption nach eine größere Freiheitsbeschränkung als die Geldstrafe, aber eine geringere als die Freiheitsstrafe.

Bei der Änderung des Absatzes 4 (Buchstabe b) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 (§ 43 Abs. 2

StGB-E: Änderung des Umrechnungsmaßstabes Geldstrafe : Ersatzfreiheitsstrafe).

Zu Nummer 7 (§ 54)

Bei der Änderung des Absatzes 3 (Buchstabe a) handelt es sich um eine weitere Folgeänderung zu Nummer 3 (§ 43 Abs. 2 StGB-E: Änderung des Umrechnungsmaßstabes Geldstrafe : Ersatzfreiheitsstrafe).

Der neue Absatz 4 (Buchstabe b) regelt, wie das Gericht in Fällen der Bildung einer Gesamtgeldstrafe nach § 53 StGB bei der Zuweisung des nach § 40a StGB-E zweckbestimmten Teils der Geldstrafe vorzugehen hat. Hier nimmt es nur eine einheitliche Zuweisung des zweckbestimmten Teils der Gesamtgeldstrafe vor.

Zu Nummer 8 (§ 54a)

Der neue § 54a regelt die Bildung der Strafe in Fällen der Tatmehrheit beim Fahrverbot. Die neue Regelung wurde notwendig, da mit der Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe die für Nebenstrafen geltenden Regeln der §§ 52 Abs. 4 Satz 2, 53 Abs. 4 StGB nicht mehr auf das Fahrverbot anwendbar sind. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrverbot nur neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe angeordnet wird. Eine Neuregelung für Fälle der Tateinheit entsprechend § 52 Abs. 4 Satz 2 StGB, der weiterhin für Nebenstrafen gilt, erschien demgegenüber nicht erforderlich, da hier § 44 StGB unmittelbar auf die gesamte einheitlich abzuurteilende Tat Anwendung findet.

§ 54a Abs. 1 bezieht sich auf den Fall, dass aus mehreren als Einsatzstrafen festgelegten Fahrverboten eine einheitliche Strafe zu bilden ist. Die Bildung der Strafe folgt hier im Grundsatz dem Regelungsmuster der Gesamtstrafenbildung nach § 54 StGB. Allerdings ist die Höchstgrenze der insgesamt gebildeten Strafe abweichend von § 54 Abs. 2 Satz 1 StGB festgelegt. Sie darf danach die Summe der Dauer der einzelnen Fahrverbote nicht überschreiten. Die Gerichte sollen nicht durch Übernahme der Grenze des § 54 Abs. 2 Satz 1 StGB, nach der die Summe der Einzelstrafen nicht erreicht werden darf, gezwungen werden, das aus kürzeren Fahrverboten insgesamt zu bildende Fahrverbot in Wochen oder Tagen festzusetzen.

Die in § 44 Abs. 1 festgelegte Höchstdauer des Fahrverbots gilt auch im Rahmen des § 54a. Denn die Ausdehnung der möglichen Dauer des Fahrverbots würde seinen Charakter als Warnungs- und Besinnungsstrafe verändern. Der Fall, dass wegen mehrerer gemeinsam abgeurteilter Taten jeweils ausschließlich Fahrverbote verhängt werden, dürfte in der Praxis auch eher selten sein. Da das Fahrverbot als eindringliche Pflichtenmahnung im Sinne einer „Denkzettelstrafe“ gedacht ist, wird es bei wiederholten gleichgerichteten Delikten, die jedes für sich die Verhängung eines Fahrverbots rechtfertigen würden, als alleinige Strafe oft nicht mehr in Betracht kommen. Sind mehrere Delikte abzuurteilen, die der Täter bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, so wird sich darüber hinaus regelmäßig auch die Prüfung aufdrängen, ob er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist und ihm deswegen nach § 69 StGB die Fahrerlaubnis zu entziehen ist.

Erheblich praxisrelevanter dürfte demgegenüber der in Absatz 2 geregelte Fall sein, dass Fahrverbot mit einer anderen Strafe zusammentrifft, entweder weil es nur wegen eines Teils der abzuurteilenden Taten alleine angeordnet wird oder weil es von vornherein hinsichtlich einer oder mehrerer Einzeltaten nur neben einer anderen Strafe verhängt wird. Hier bestimmt Absatz 2, dass bei der Bildung der Gesamtstrafe auf Fahrverbot gesondert erkannt wird. Die Regelung folgt der Regelung der §§ 52 Abs. 4 Satz 2, 53 Abs. 4 StGB, die bisher auch das Fahrverbot als Nebenstrafe erfasste. Sie beruht auf dem Grundgedanken, dass das Fahrverbot eigenständige Strafzwecke verfolgt, auf die auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung nicht verzichtet werden kann. Soweit wegen mehrerer Delikte Fahrverbot neben einer anderen Strafe verwirkt ist, bestimmt das Gericht die Dauer des insgesamt zu bildenden Fahrverbots nach Absatz 1. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen oft die Prüfung einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB nahe liegen wird.

Zu Nummer 9 (§ 55)

Die Änderung des Absatzes 1 (Buchstabe a) wird durch die in Nummer 7 Buchstabe b vorgenommene Erweiterung des § 54 StGB um einen neuen Absatz notwendig, der das Vorgehen des Gerichts bei der Zuweisung des nach § 40a StGB-E zweckbestimmten Teils der Geldstrafe in Fällen der Gesamtstrafenbildung nach § 53 StGB regelt. Insoweit enthält der neue Absatz 4 des § 55 für die Fälle der nachträglichen Gesamtstrafenbildung eine Sonderregelung, so dass die Verweisung in Absatz 1 einzuschränken war.

Der neue Absatz 2 (Buchstabe b) macht die Regelung des § 54a für die Bildung des Fahrverbots bei Tatmehrheit auch im Falle der nachträglichen Gesamtstrafenbildung anwendbar, trifft allerdings eine besondere Bestimmung hinsichtlich der möglichen Höchstdauer des Fahrverbots. Bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung kann es eher zu der Konstellation kommen, dass aus mehreren selbständig angeordneten Fahrverboten eine einheitliche Strafe zu bilden ist. Grundsätzlich soll im Hinblick auf die Funktion des Fahrverbots als Warnungs- und Besinnungsstrafe für seine Dauer auch hier die Grenze des § 44 Abs. 1 StGB-E gelten. Ist aber aus zahlreicheren oder mehreren längerfristigen selbständigen Fahrverboten eine einheitliche Strafe zu bilden, so kann der Fall auftreten, dass eine Fahrverbotsdauer von sechs Monaten dem insgesamt verwirklichten Unrechtsgehalt nicht mehr entsprechen und zur Einwirkung auf den Täter nicht ausreichen würde. Für diese Ausnahmefälle ermöglicht der neue § 55 Abs. 2 die Verhängung eines Fahrverbots von mehr als sechs Monaten.

Buchstabe c ist Folge der Änderung in Buchstabe b.

Der neue Absatz 4 (Buchstabe d) regelt, wie das Gericht in Fällen der nachträglichen Bildung einer Gesamtgeldstrafe nach § 53 StGB bei der Zuweisung des nach § 40a StGB-E zweckbestimmten Teils der Geldstrafe vorzugehen hat. Nach Satz 2 kann das Gericht – anders als im Fall der Gesamtstrafenbildung im Rahmen der gleichzeitigen Aburteilung mehrerer Taten – den für Zwecke der Opferhilfe bestimmten Teil auch zwischen den Einrichtungen aufteilen, die in den einbezogenen Verurteilungen bedacht wurden. Nach Satz 3 findet jedoch keine Rückforderung bereits ausgekehrter Teile der Geldstrafe zum Zwecke ihrer Umvertei-

lung statt, wenn die Zahlungen, die eine Einrichtung bereits erhalten hat, über demjenigen Betrag liegen, der ihr als Ergebnis der nachträglichen Bildung einer Gesamtgeldstrafe und der damit verbundenen Gesamtentscheidung über den oder die Zuweisungsempfänger zustehen würde und wenn in der Folge die in dieser Entscheidung begünstigten Einrichtungen einen geringeren Betrag als den eigentlich zuerkannten erhalten.

Zu Nummer 10 (Abschnittsüberschrift; Überschrift § 59)

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt wird in „Verurteilung mit Strafvorbehalt“ umbenannt, um zu verdeutlichen, dass mit ihr ein unrechtsbenennender Schuldspruch verbunden ist.

Zu Nummer 11 (§ 59)

Die Verwarnung (künftig: Verurteilung) mit Strafvorbehalt (§§ 59 ff. StGB) wird mit dem Ziel ihrer häufigeren Anwendung erweitert. Die Neuregelungsvorschläge beruhen auf den Beschlüssen der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems.

Seit ihrer Einführung hat die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 ff. StGB) nur eine geringe, wenn auch mit der Zeit steigende Anwendung gefunden (vgl. die Übersicht bei Neumayer-Wagner, Die Verwarnung mit Strafvorbehalt, Berlin 1997, S. 74). 2000 wurden in den alten Bundesländern und Berlin insgesamt 4 681 Verwarnungen mit Strafvorbehalt ausgesprochen. Ihnen standen 638 893 Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht gegenüber (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2000. Wiesbaden 2001, S. 120, 200). In der Justizpraxis hat die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO eindeutig den Vorrang gegenüber der Verwarnung mit Strafvorbehalt. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt hat indes wesentliche Vorzüge: Sie wird in einem unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten abgesicherten Verfahren verhängt, denn ihr liegt eine gerichtliche Schuldfeststellung zugrunde. Damit ermöglicht sie eine wertende Grenzziehung dort, wo eine Unrechtsbenennung notwendig ist, und trägt gleichzeitig der Erkenntnis Rechnung, dass nicht immer auch eine Bestrafung erforderlich ist.

Zu Buchstabe a (§ 59 Abs. 1)

Die Kann-Regelung wird in eine Muss-Regelung umgewandelt. Schon nach der derzeitigen Kann-Vorschrift hat das Gericht die Voraussetzungen des § 59 StGB von Amts wegen zu prüfen und die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Bereits gegenwärtig entspricht es der wohl herrschenden Meinung, dass § 59 Abs. 1 StGB als Muss-Vorschrift zu verstehen ist (so: Schönke, Schröder, Stree StGB 25. Aufl., § 59 Rdn. 16; Jescheck, Weigend, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996, § 80 III 5; Horn in SK § 59 Rdn. 14; OLG Celle, StV 88, 109; a. A. Tröndle StGB 49. Aufl., § 59 Rn. 3; Gribbohm in LK, 11. Aufl., § 59 Rn. 18). Denn wenn die Hürden des § 59 StGB überwunden sind, ist nach der gesetzlichen Wertung eine Bestrafung unnötig und wäre damit eine nicht sachgerechte, nicht vertretbare Belastung des Täters. Die Neuregelung dient der Verdeutlichung, dass das Gericht auf eine Verwarnung mit Strafvorbehalt erkennen muss, wenn deren Voraussetzungen vorliegen.

Das Erfordernis der positiven Sozialprognose in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB bleibt unverändert; die Würdigkeitsklausel der Nummer 2, die in erster Linie für den Ausnahmecharakter der Verwarnung verantwortlich ist, wird jedoch gelockert, indem die sog. Indizierung („… angezeigt ist … “) gestrichen wird.

Zu Buchstabe b (Aufhebung des § 59 Abs. 2)

Absatz 2, nach dem eine Verwarnung mit Strafvorbehalt in der Regel ausgeschlossen ist, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zur Strafe verurteilt worden ist, wird aufgehoben. Ein schematischer Ausschluss vorbelasteter Täter von der Verwarnung mit Strafvorbehalt erscheint nicht gerechtfertigt. Hier sollte vielmehr eine Einzelfallbeurteilung erfolgen. Dabei ist das Bestehen einer positiven Sozialprognose zu prüfen, die nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderlich bleibt. Auch die Frage, ob die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe gebietet, ist nach Absatz 1 Nr. 3 ohnehin zu prüfen.

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 59a Abs. 1 Satz 2)

Die Höchstdauer der Bewährungszeit wird bei der Verurteilung mit Strafvorbehalt auf zwei Jahre begrenzt. Diese Verkürzung der Höchstdauer der Bewährung von drei auf zwei Jahre erscheint im Hinblick auf das geringere Gewicht der erfassten Straftaten bei einem Vergleich mit den Bewährungsfristen bei zeitigen Freiheitsstrafen (zwei Jahre bis fünf Jahre) sinnvoll. Auch die Rückfallquote dürfte nach Praxiserfahrungen bei der Verurteilung mit Strafvorbehalt erheblich geringer sein als bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe. Schließlich kann auch mit einer Verkürzung der Bewährungsfrist die Bereitschaft der Praxis zur Anwendung des § 59 StGB gefördert werden, da sie den Aufwand des Gerichts bei der Überwachung der Bewährung verringert.

Zu Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 59a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 1. Halbsatz)

Der Katalog der möglichen Auflagen und Weisungen wird geöffnet, damit die Gerichte die Möglichkeit haben, besser auf den konkreten Fall mit individuellen Auflagen und Weisungen reagieren zu können. Durch die Öffnung des Katalogs wird auch die Anordnung gemeinnütziger Arbeit möglich, wenn sie im konkreten Fall angezeigt ist.

Die Neuregelung sieht darüber hinaus vor, dass die Verurteilung mit Strafvorbehalt regelmäßig mit Auflagen und Weisungen zu verbinden ist. Sie soll u. a. auch dazu beitragen, mögliche Wertungswidersprüche zum Ordungswidrigkeitenrecht zu vermeiden. Dort hat der Täter – allerdings vorbehaltlich des Opportunitätsgrundsatzes und der Möglichkeit der Verwarnung ohne Verwarnungsgeld – wegen eines Regelverstoßes in der Regel ein Verwarnungsgeld oder eine Geldbuße zu zahlen und wird ggf. auch mit einem Fahrverbot belegt, bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt ohne Auflagen oder Weisungen kann der Täter jedoch ohne jede Sanktion oder Maßnahme aus dem Verfahren herauskommen. Allerdings bleiben Einzelfälle denkbar, in denen eine Auflage oder Weisung nicht in Betracht kommt, weil z. B. der Täter in einer Ausnahmesituation gehandelt hat und eine erneute Straffälligkeit ausgeschlossen erscheint.

Zu Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 59a Abs. 2 Satz 3)

Anlass für die Änderung des § 59a Abs. 2 Satz 3 ist die durch Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa vorgenommene Öffnung des Auflagen- und Weisungskatalogs in § 59a Abs. 2. Diese würde eine – redaktionell nicht unproblematische – Änderung der Verweisung in § 59a Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz notwendig machen. Da es sich bei der Regelung des § 59a Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz, die mit der Neufassung des § 59a durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) aufgenommen wurde, lediglich um eine Konkretisierung des allgemein geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzips handelt (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6853, S. 23), erscheint sie indes entbehrlich und wird daher gestrichen.

Zu den Nummern 13 und 14 (§§ 59b und c StGB)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 10 (Umbenennung in Verurteilung mit Strafvorbehalt).

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 232, 233)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 10 (Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt).

Zu Nummer 3 (§ 260)

Es handelt sich bei der Änderung des Absatzes 4 um eine notwendige Folge der Änderung des § 44 StGB-E sowie der mit § 40a StGB-E eingeführten Neuerung und um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 10 (Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt). Kann das Fahrverbot nunmehr als Hauptstrafe verhängt werden, so ist dies sowie die Dauer des Fahrverbots in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen. Ist gemäß § 40a StGB-E eine Zweckbestimmung zu treffen, muss dies ebenso wie die Bestimmung der Einrichtung in der Urteilsformel zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 4 (§ 267)

Die Änderung in Absatz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 10 (Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt).

Bei der Ergänzung in Absatz 4 handelt es sich um eine notwendige Folge der Änderung des § 44 StGB-E, um auch die Fälle zu erfassen, in denen ein Fahrverbot anstelle einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wird. Des Weiteren werden für die Verurteilung mit Strafvorbehalt beim Urteil die Begründungserfordernisse eingeschränkt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sie den Verurteilten nicht stärker belastet als die übrigen bereits bisher in Absatz 4 genannten Entscheidungen. Dadurch soll zugleich ihre breitere Anwendung gefördert werden.

Zu Nummer 5 (§ 268a)

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 10 (Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt).

Zu Nummer 6 (§ 268c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 44 StGB-E.

Zu den Nummern 7 bis 10 (§§ 313, 407, 409, 453)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 10 (Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt).

Zu den Nummern 11 und 12 (§§ 459a und d)

§ 459d Abs. 2 StPO-E räumt dem Gericht die Möglichkeit ein anzuordnen, dass die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil dann unterbleibt, wenn Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 46a StGB die Strafe hätte gemildert oder von Strafe hätte abgesehen werden können und die Vollstreckung der Geldstrafe für den Verurteilten wegen der erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Damit wird über eine Ergänzung des Vollstreckungsrechts ermöglicht, solche Leistungen, die gemäß § 153a Abs. 1 Nr. StPO eine Einstellung des Verfahrens oder die gemäß § 46a StGB eine Milderung der Strafe bzw. ein Absehen von der Strafe ermöglicht hätten, auch dann zu berücksichtigen, wenn sie erst nach der Verurteilung erbracht werden und die Vollstreckung der Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe für den Verurteilten unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wegen der erbrachten Leistungen eine besondere Härte bedeuten würde. Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt des Erlasses des Urteils, so dass auch Leistungen zwischen dem Ergehen des Urteils und dem Eintritt seiner Rechtskraft Berücksichtigung finden können.

Da es Sinn und Zweck der Neuregelung ist zu verhindern, dass der Anspruch des Staates auf die Geldstrafe in eine das Opfer benachteiligende Konkurrenz zu dessen Schadensersatzanspruch tritt, kann die Vollstreckung der Geldstrafe freilich nur dann nach § 459d Abs. 2 StPO unterbleiben, wenn vom Verurteilten tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Anders als nach § 46a Nr. 1 StGB kann es deshalb nicht ausreichen, dass der Verurteilte die Wiedergutmachung zwar ernsthaft erstrebt hat, seine Bemühungen letztlich jedoch gescheitert sind.

Über die Voraussetzungen des § 46a StGB hinausgehend wird ferner verlangt, dass die Vollstreckung der Geldstrafe wegen der erbrachten Leistungen für den Verurteilten eine „besondere Härte“ darstellen muss. Der Täter, der zuwartet und erst nach erfolgter Verurteilung die – zivilrechtlich regelmäßig ohnehin geschuldete – Wiedergutmachung leistet, soll nicht unter denselben Umständen privilegiert werden, wie ein Täter, der diese Schadenswiedergutmachung freiwillig schon im Vorfeld oder im Rahmen des Hauptverfahrens leistet.

Die Regelung wird ergänzt durch eine Änderung des § 459a Abs. 1 Satz 2 StPO. Die dort vorgesehene Kann-Regelung

wird in eine Soll-Regelung dahin gehend geändert, dass Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) auch dann gewährt werden sollen, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre.

Der Verurteilte soll motiviert werden, seine für die Erfüllung beider Ansprüche ggf. unzureichenden Mittel zunächst für die Wiedergutmachung zu verwenden vor der Aussicht, dass daraufhin die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder teilweise unterbleibt. Der Strafzweck der Geldstrafe, der sich bislang im Wesentlichen in ihrer „Denkzettelfunktion“ erschöpfte, wird über das Vollstreckungsrecht um Elemente der Wiedergutmachung angereichert. Dabei wird nur derjenige Verurteilte begünstigt, der sich trotz finanzieller Bedrängnis unter Hintanstellung eigener Belange um die Schadenswiedergutmachung bemüht. Er erbringt eine „besondere“ moralische Leistung, die im Falle des reichlich Bemittelten, den die Schadenswiedergutmachung kein solches Opfer kostet, keine Parallele hat.

Zu Nummer 13 (§ 459e)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die §§ 459e und f StPO neu gefasst. Um Raum für eine Vollstreckungsregelung hinsichtlich der gemeinnützigen Arbeit zu gewinnen, wird § 459f StPO – bisher geltende Fassung – als Absatz 5 in § 459e StPO-E integriert.

§ 459e StPO bestimmt die Voraussetzungen für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Er muss daher in Absatz 2 um die Regelung ergänzt werden, dass die Ersatzfreiheitsstrafe auch bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nur dann vollstreckt werden darf, wenn entweder der Verurteilte seine Zustimmung gemäß § 43 StGB-E verweigert oder sie trotz entsprechender Bemühungen der Vollstreckungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist nicht erklärt oder aber die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe getretene gemeinnützige Arbeit nicht ordnungsgemäß erbringt (§ 43 Abs. 2 StGB-E). Ferner wird in Absatz 2 Nr. 2 der in § 43 Abs. 2 StGB-E verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „in ordnungsgemäßer Weise“ dahin gehend konkretisiert, dass der Verurteilte gröblich oder beharrlich gegen ihm erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt, seinen Beschäftigungsgeber vorsätzlich schädigt oder im Zusammenhang mit seinem Arbeitseinsatz Straftaten begeht. Zu solchen gröblichen und beharrlichen Verstößen wird regelmäßig auch die schuldhafte Schlechtleistung der ihm zugewiesenen Arbeit trotz Abmahnung zu rechnen sein.

In Absatz 4 wird ergänzend zum geltenden Recht festgelegt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollstreckt wird, soweit der Verurteilte die an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe getretene gemeinnützige Arbeit erbringt. Die Geldstrafe soll also auch nach Anordnung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe noch durch gemeinnützige Arbeit getilgt werden können. Damit trägt diese Regelung auch der derzeit z. B. im Bundesland Sachsen im Rahmen eines Programms geübten Praxis Rechnung, auch noch während des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zur Tilgung von Geldstrafen zu ermöglichen.

Zu Nummer 14 (§ 459f)

§ 459f StPO-E regelt die Vollstreckung (Herbeiführung der Urteilsfolgen) der gemeinnützigen Arbeit als Ersatzsanktion für die uneinbringliche Geldstrafe. Die Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO) bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist. Die Regelung des Vollzugs (Durchführung der Urteilsfolgen) der gemeinnützigen Arbeit bleibt nach Artikel 293 Abs. 1 Satz 4 EGStGB-E dem Landesrecht vorbehalten. Diese Vorgehensweise empfiehlt sich, da die Länder im Rahmen des derzeit geltenden Artikels 293 Abs. 1 EGStGB bereits Regelungen über die Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit geschaffen haben und somit im Landesrecht bewährte Regelungsstrukturen vorhanden sind, auf denen bei der Regelung des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzsanktion aufgebaut werden kann.

Zu Nummer 15 (§ 459i)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgte Eingliederung des geltenden § 459f StPO in § 459 Abs. 5 StPO-E.

Zu Nummer 16 (§ 462a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 10 (Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt).

Zu Nummer 17 (§ 463b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 44 StGB-E.

Zu Nummer 18 (§ 465)

Es handelt sich um eine redaktionell Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 10 (Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt).

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Die wesentliche Zielsetzung des Gesetzentwurfes besteht in der Erweiterung des Sanktionensystems im Erwachsenenstrafrecht, da die bisherigen Sanktionsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Das Jugendstrafrecht bietet hingegen grundsätzlich eine ausreichende Palette von Möglichkeiten, auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden angemessen zu reagieren. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Sanktionen bzw. Reaktionsformen des Jugendstrafrechts, z. B. beim Täter-Opfer-Ausgleich und bei der Förderung der gemeinnützigen Arbeit, in das Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts übernommen worden sind. Im Jugendgerichtsgesetz ist daher lediglich eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neuregelung des Fahrverbotes als Hauptstrafe im Erwachsenenstrafrecht vorgesehen.

Das Jugendgerichtsgesetz sieht bisher – in Anknüpfung an § 44 des Strafgesetzbuches – die Verhängung eines Fahrverbotes bis zu einer Dauer von drei Monaten als Nebenstrafe – also neben weiteren Sanktionen – vor. Mit der

Neufassung von § 44 StGB (vgl. Artikel 1 Nr. 5) verliert das Fahrverbot seinen Charakter als Nebenstrafe und wird zur Hauptstrafe. Überdies kann das Fahrverbot zukünftig bis zu einer Dauer von sechs Monaten angeordnet werden. Eine entsprechende Änderung im JGG ist nicht vorgesehen, aber auch nicht erforderlich, um die Anordnung eines Fahrverbots als eine der vielen Reaktionsmöglichkeiten des JGG zu erhalten. Im Jugendstrafrecht ist die Verhängung eines Fahrverbots nach bisherigem Rechtszustand auch als Unterfall der Erziehungsmaßregeln in Form einer Weisung nach § 10 JGG möglich. Als solche kann das Fahrverbot nach Neufassung des § 44 StGB weiterhin – auch neben einer Jugendstrafe – angeordnet werden. Hierbei sind allerdings in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für die Anordnung von Erziehungsmaßregeln bzw. die Erteilung von Weisungen, insbesondere auch die Erforderlichkeit einer entsprechenden erzieherischen Einwirkung, zu prüfen (§ 10 Abs. 1 JGG).

Bei der Bemessung des Fahrverbots im konkreten Fall geht es nicht wie im Erwachsenenstrafrecht um dessen schuldausgleichende Straffunktion, sondern um den erzieherischen Einsatz, um künftiger Straffälligkeit entgegen zu wirken. Auch für Jugendliche und Heranwachsende ist die durch Kraftfahrzeuge vermittelte Mobilität ein hohes Gut und gerade bei Jugendlichen mit häufig hohem Prestigewert in der Gleichaltrigengruppe verbunden. Als entsprechend einschneidend wird ein zeitweiliger Ausschluss von dieser Mobilität empfunden. Hinzu kommt, dass das zeitliche Empfinden bei Jugendlichen im Vergleich zu Erwachsenen insoweit ein anderes ist, als Zeiträume länger empfunden werden. Damit wächst die Gefahr der Nichtbefolgung, die als solche bereits eine erneute Straftat darstellen würde, je länger das Fahrverbot andauert. Im Jugendstrafrecht wird daher bei der Bemessung des Fahrverbotes – jedenfalls bei Jugendlichen – regelmäßig eine kürzere Dauer angezeigt sein als bei der Sanktionierung von Erwachsenen.

Die in § 76 JGG vorgesehene Streichung der Wörter „auf ein Fahrverbot erkennen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen dort bereits ausdrücklich erwähnt ist und die Nennung des Fahrverbots daher nicht erforderlich ist.

IV. **Zu Artikel 4** (Änderung des Wehrstrafgesetzes)

Entsprechend der Neuregelung des Umrechnungsmaßstabs zwischen Tagessatzzahl und Tagen Ersatzfreiheitsstrafen in § 43 Abs. 2 Satz 2 StGB-E wird der Umrechnungsmaßstab zwischen Tagessatzzahl und Strafarrest auf 2 : 1 umgestellt.

Zwar ist der Strafarrest eine rein militärische Sanktion; er stellt sich aber letztendlich als moderne Form einer kurzen Freiheitsstrafe dar. Diese Gleichstellung findet sich in § 9 Abs. 2 WStG, der anordnet, dass Strafarrest in Freiheitsentziehung besteht. Da ein Tag Strafarrest schwerer wiegt als die Einbuße eines Tageseinkommens, gilt auch hier der Gesichtspunkt der Strafgerechtigkeit.

Ansonsten wird über die Generalklausel des § 3 WStG, Anwendung des allgemeinen Strafrechts soweit nichts anderes bestimmt, auch die „gemeinnützige Arbeit“ als Ersatzsanktion zum Tragen kommen.

V. **Zu Artikel 5** (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 4 (§§ 4, 7, 12 und 22)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 10 (Umbenennung der Verwarnung in Verurteilung mit Strafvorbehalt).

Zu Nummer 5 (§ 32 Abs. 2)

Zur Änderung in § 32 Abs. 2 Nr. 1 wird auf die Begründung zu den Nummern 1 bis 4 verwiesen.

§ 32 Abs. 2 Nr. 5 sieht die Nichtaufnahme von Bagatellverurteilungen (Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen bzw. Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten) in ein Führungszeugnis vor, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Diese, aus Resozialisierungsgründen gewollte „Privilegierung“ von Ersttätern, die nur eine geringe Strafe verwirkt haben, soll auch hinsichtlich der Sanktion „Fahrverbot“ gelten, soweit das Fahrverbot künftig als Hauptstrafe verhängt wird. Eine Freiheitsstrafe dürfte für die Betroffenen jedenfalls im Regelfall mindestens doppelt so schwer wiegen wie ein Fahrverbot. Wenn also eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen wird, muss die Eintragungsgrenze für das Fahrverbot mindestens das Doppelte betragen, womit die zeitliche Höchstgrenze des Fahrverbots erreicht ist. Deshalb soll für Ersttäter die Nichtaufnahme einer Verurteilung zu Fahrverbot in das Führungszeugnis generell vorgesehen werden.

Zu Nummer 6 (§ 34)

Entsprechend den unter Nummer 5 (zu § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG) dargestellten Erwägungen soll die Frist, innerhalb derer eine Verurteilung zu Fahrverbot in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist (wenn im Register eine weitere Strafe eingetragen ist), einer Verurteilung zu Geldstrafe oder zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten gleichgestellt werden.

Zu Nummer 7 (§ 35)

Die bisherige Regelung, nach der eine neben Freiheitsstrafe verhängte Geldstrafe bei der Fristberechnung unberücksichtigt bleibt, soll wie bisher auch für ein Fahrverbot gelten, das neben Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen wird. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext erscheint geboten, nachdem das Fahrverbot in der Überschrift zu § 44 StGB-E nicht mehr als Nebenstrafe bezeichnet wird.

Zu Nummer 8 (§ 38 Abs. 2)

Nach § 38 Abs. 1 BZRG sind grundsätzlich alle im Register eingetragenen Verurteilungen in ein Führungszeugnis aufzunehmen, solange eine von ihnen in das Zeugnis aufzunehmen ist (sog. Mitziehregelung). Absatz 2 lässt hiervon Ausnahmen u. a. für bestimmte (Bagatell-)Verurteilungen zu. Entsprechend den Erwägungen unter Nummer 5 (zu § 32 Abs. 2 BZRG) soll diese Ausnahme künftig auch für Verurteilungen zu Fahrverbot gelten.

Zu Nummer 9 (§ 46 Abs. 1)

Aufgrund der Erwägungen unter Nummer 5 (zu § 32 Abs. 2 BZRG) wird die Tilgungsfrist, die für Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten gilt (sofern im Register keine weitere Strafe eingetragen ist), für Verurteilungen zu Fahrverbot übernommen.

VI. Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Artikel 293)

Als Folge der Einführung von gemeinnütziger Arbeit als primärer Ersatzsanktion bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe waren die Überschrift und der Absatz 1 des Artikels 293 neu zu fassen. Der dort vorgesehenen Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, die die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit zulassen und regeln, bedarf es nicht mehr.

Artikel 293 Abs. 1 Satz 4 EGStGB-E überlässt die Regelung des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit dem Landesrecht. Angesprochen sind hier Fragen der technischen Umsetzung der gemeinnützigen Arbeit, z. B. die Festlegung der Art der Arbeit und der wöchentlichen Arbeitszeiten, die Regelung eines Weisungsrechts der Beschäftigungsstelle im Rahmen der Arbeitsleistung, die Ermächtigung der Beschäftigungsstelle zum Bericht an die Vollstreckungsbehörde, die Einweisung in die Arbeit und Überwachung durch die Gerichtshilfe oder hierfür zuständige freie Träger sowie die insoweit ggf. erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen. Gegenwärtig sind solche Fragen für den Bereich der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit (Artikel 293 EGStGB) in den entsprechenden landesrechtlichen Verordnungen geregelt. Es soll den Ländern überlassen bleiben, an die Rechtsstrukturen anzuknüpfen, die sich im Rahmen der Umsetzung des Artikels 293 EGStGB entwickelt haben, und eine bereits geschaffene Infrastruktur zu nutzen.

Soweit Artikel 293 Abs. 1 und 2 EGStGB in ihrer bisherigen Fassung das Wesen der gemeinnützigen Arbeit definieren, ist ihr Inhalt in die Neuregelung des Artikels 293 Abs. 1 aufgenommen worden. Satz 3 legt fest, dass bei der Leistung gemeinnütziger Arbeit die Vorschriften des Arbeitsschutzes Anwendung finden, soweit Besonderheiten der Vollstreckung der Sanktion nicht entgegenstehen. Unter den Begriff des Arbeitsschutzes fallen alle zum Schutz von Arbeitnehmern geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Grundsätze über den Persönlichkeitsschutz, den Schutz vor sexueller Belästigung und die Haftungsbeschränkung.

Zu Nummer 2 (Aufhebung des Artikels 299)

Die Änderung des § 43 StGB würde eine Anpassung der Verweisung in Artikel 299 Abs. 2 EGStGB erforderlich machen. Im Hinblick darauf, dass Artikel 299 EGStGB keine praktische Relevanz mehr hat, wird er statt dessen aufgehoben.

Zu Nummer 3 (Artikel 301 – neu –)

Eine Übergangsvorschrift zur Neuregelung der Ersatzstrafen ist zur Klärung der Rechtslage und zur Vermeidung von Problemen der Praxis bei der Vollstreckung von Ersatzstrafen auf der Grundlage von Alturteilen notwendig. Indem hier der Zeitpunkt des Erlasses des Urteils für maßgeblich für Art und Umfang der zu vollstreckenden Ersatzstrafe erklärt wird, soll auch taktischen Verzögerungen der Vollstreckung durch die Verurteilten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgebeugt werden. Entsprechende Überlegungen liegen auch der Einbeziehung der Regelung über die Anrechnung von Geldstrafen (§ 51 Abs. 4 StGB) und der nachträglichen Gesamtstrafenbildung (§§ 55 Abs. 1 StGB, 460 StPO i. V. m. § 54 Abs. 3 StGB) in die Übergangsregelung zugrunde.

VII. Zu Artikel 7 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 40 Abs. 2)

Die Höhe der Gebühr orientiert sich grundsätzlich an der Höhe der Freiheitsstrafe, bei einer Geldstrafe an der Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe. Die Änderung des Absatzes 2 ist Folge der Änderung des § 43 Abs. 2 StGB.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 40 Abs. 3)

Der neue Absatz 3 trägt der Regelung Rechnung, dass das Fahrverbot künftig auch als Hauptstrafe ausgesprochen werden kann. Es soll daher immer in die Höhe der insgesamt zu zahlenden Gebühren einfließen.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 40 Abs. 4)

Die Änderungen sind Folge der Änderung des § 59 StGB (Artikel 1 Nr. 10).

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 42, 48)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 4 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa
(Gliederung des Kostenverzeichnisses, Überschrift zu Teil 6 Abschnitt I des Kostenverzeichnisses)

Die Änderungen sind Folge der Änderung des § 59 StGB (Artikel 1 Nr. 10).

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(Nr. 6110)

Für die Verurteilung zu einem Fahrverbot sollen eigenständige Gebührentatbestände eingeführt werden. Dabei soll nach der Dauer des verhängten Fahrverbotes unterschieden werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und dd
(Überschrift zu Teil 6 Abschnitt II des Kostenverzeichnisses, Anmerkung zu Nr. 6703)

Die Änderungen sind Folge der Änderung des § 59 StGB (Artikel 1 Nr. 10).

VIII. Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Die gebührenrechtliche besondere Bewertung des Fahrverbots soll künftig auf den Fall beschränkt werden, in dem dieses neben einer sonstigen Strafe verhängt wird. Würde man das Fahrverbot auch dann besonders bewerten, wenn es als Hauptstrafe verhängt wird, würde es von seiner Bedeutung her höher bewertet als eine Freiheitsstrafe. Ferner erscheint der allgemeine Gebührenrahmen auch dann ausreichend, wenn als Sanktion anstelle einer sonstigen Strafe ein Fahrverbot verhängt wird.

IX. Zu Artikel 9 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Die Änderung ist Folge der Änderung des § 59 StGB (Artikel 1 Nr. 10).

X. Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr)

Die Änderung ist Folge der Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe im Rahmen der Änderung des § 44 StGB (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b).

XI. Zu Artikel 11 (Entsteinerungsklausel)

Die Vorschrift stellt sicher, dass der Verordnungsgeber auch den nach Artikel 10 gesetzesrangigen Teil der dort genannten Verordnung aufgrund der einschlägigen Verordnungsermächtigung ändern kann.

XII. Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333